

STATUTEN

Gewerbeverein
Oberuzwil

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Gewerbeverein Oberuzwil ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB. Name
Er bildet eine Sektion des Kantonal St.Gallischen Gewerbeverbandes.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Gewerbetreibenden in Zweck
Handwerk, Detailhandel und Dienstleistung zur Förderung des gemeinsamen Wohls.

Er setzt sich für die solidarische Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen des privaten und öffentlichen Rechtes ein.

II. Organe

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

Organisation

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 4

Jedes Jahr findet in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche Hauptversammlung statt. (Ausserordentliche Hauptversammlung gemäss Art. 6) **1. Hauptversammlung**

In der ausschliesslichen Kompetenz der Hauptversammlung liegen folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festlegung des Jahresbeitrages
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Revision der Statuten
- g) Auflösung des Vereins
- h) Abberufung des Vorstandes, wenn sie durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt ist
- i) Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes.

	Art. 5	
Anträge	Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, der Hauptversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen dem Präsidenten schriftlich, spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung mitgeteilt werden.	
	Art. 6	
Ausserordentliche Hauptversammlung	Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.	
	Art. 7	
Ankündigung	Die Einladung zur Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Traktanden zuzustellen.	
	Art. 8	
Beschlussfassung	Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich anderer Bestimmungen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Von einem Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung und Wahl verlangt werden.	
	Art. 9	
2. Vorstand	Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er wird zusammen mit dem Präsidenten von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.	
	Art. 10	
Aufgaben	Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung des Vereins. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident (im Verhinderungsfalle der Vizepräsident) kollektiv mit Aktuar oder Kassier. Für alle routinemässige Korrespondenz im Zusammenhang mit der Kasse zeichnet der Kassier allein.	
	Art. 11	
Spezialkommissionen	Für die Vorbereitung und Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen.	
Entschädigung	Der Vorstand setzt seine Sitzungsgelder sowie diejenigen der Kontrollstelle fest.	

	Art. 12	
	Bei der Bestellung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die einzelnen Berufsgattungen zu berücksichtigen.	Vertretung der Berufsgattungen
	Art. 13	
	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann. Wiederwahl ist zulässig.	3. Kontrollstelle
	Art. 14	
	Zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung sind die abgeschlossene Jahresrechnung samt Bilanz sowie die Protokolle des verflochtenen Vereinsjahres der Kontrollstelle zur Prüfung zu übergeben. Diese erstattet schriftlichen Bericht und Antrag über die Jahresrechnung und Bilanz sowie der Déchargeerteilung für den Vorstand zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.	Aufgaben

III. Mitgliedschaft

	Art. 15	
	Der Gewerbeverein Oberuzwil besteht aus:	
	1. Aktivmitgliedern	
	2. Ehrenmitgliedern	
	3. Freimitgliedern	Art der Mitgliedschaft
	Art. 16	
	Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die ein selbständiges Gewerbe betreiben, und die sich mit dem Gedanken des Gewerbes solidarisch erklären. Ferner können Personen die Mitgliedschaft als Aktive erwerben, die nicht selbständig ein Gewerbe betreiben, jedoch durch ihre Stellung sich mit den Interessen der selbständig Erwerbenden solidarisch erklären und zudem Angehörige eines Betriebes sind, der mit dem gewerblichen Mittelstand eng verbunden ist, namentlich Geranten, Geschäftsführer von Filialbetrieben usw.	1. Aktivmitglieder Eintritt
	Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung an die Hauptversammlung.	

Austritt Art. 17
Die Mitgliedschaft erlischt:
a) bei natürlichen Personen durch Aufgabe des Geschäftes sowie durch den Tod.
b) bei juristischen Personen durch Auflösung derselben.
Der Austritt kann im übrigen jederzeit unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschliessung Art. 18
Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein während zwei Jahren nicht nachkommt. Der Entscheid muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, unter Angabe der Gründe. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung zu.

2. Ehrenmitgliedschaft Art. 19
Aktivmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern sie sich durch ihren Einsatz um das Gewerbe und den Verein verdient gemacht haben.
Aussenstehende, welche sich um die Erhaltung und Förderung des Gewerbes im Allgemeinen oder um das Ansehen des Vereins im Speziellen in uneigennütziger, ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
Die Wahl eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch zweidrittel Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung.

3. Freimitgliedschaft Art. 20
Aktivmitglieder können nach Geschäftsaufgabe zu Freimitgliedern ernannt werden, sofern sie das 65. Altersjahr erreicht und dem Verein mindestens 20 Jahre angehört haben. Sie sind von einem Mitgliederbeitrag befreit.
Die Freimitgliedschaft wird durch den Vorstand erteilt.

Rechte und Pflichten Art. 21
Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder (Ausnahme Mitgliederbeitrag).

IV. Finanzen

Art. 22
Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Jahresbeitrag

Art. 23
Mitglieder, die an eine Tagung delegiert werden, haben Anrecht auf Spesenentschädigung. Die Höhe des auszurichtenden Betrages wird jeweils vom Vorstand bestimmt und richtet sich nach den ortsüblichen Ansätzen. Entschädigungen

Dem Präsidenten, Aktuar und Kassier wird für ihre Tätigkeit eine Entschädigung ausgerichtet. Den Gesamtbetrag setzt die jeweilige ordentliche Hauptversammlung fest. Die Verteilung auf die einzelnen Chargen bleibt dem Vorstand überlassen.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 24
Anträge auf Statutenrevision können jederzeit schriftlich eingebracht werden. Sie sind nach Behandlung durch den Vorstand der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu unterbreiten. Sie gelten als angenommen, wenn sie zwei Drittel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Statutenrevision

Art. 25
Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung durch Zirkular mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt werden. Auflösung
Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.
Bei der Auflösung des Vereins ist ein allfällig vorhandenes Vermögen während 20 Jahren zugunsten einer Neugründung bei der Ersparnisanstalt Oberuzwil zu deponieren. Kommt innerhalb dieser Frist keine Neugründung zu Stande, so soll das Vermögen dem Waisenamt Oberuzwil zugewiesen werden.

VI. Schlussbestimmung

Art. 26

Schluss-
bestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 3. 10. 1978 vorgelegt und von ihr genehmigt worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten rückwirkend auf den 1. Januar 1978 in Kraft.

Oberuzwil, im Oktober 1978

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident:
Renaldo Chiogna

Der Aktuar:
Jakob Wieser